



Benutzungsordnung für den Naturkindergarten der Gemeinde Bollschweil

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll jedoch geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bollschweil gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), öffentlich-rechtlichen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bollschweil sowie folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (2) Zur Erfüllung des Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter an den, durch Aus- und Fortbildung vermittelten, wissenschaftlichen Erkenntnissen, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung findet auf der Grundlage des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen statt. Zudem regelt ein für die städtischen Kitas erstelltes Qualitätshandbuch die Standards der pädagogischen Arbeit.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte nehmen auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden i. d. R. Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung, als auch der Kinder ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kita-Leitung und den Erziehern mitzuteilen. Für eine erfolgreiche Inklusion kann eine Eingliederungshilfe gemäß dem Zwölften Sozialgesetzbuch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald durch die Sorgeberechtigten beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kita-Leitung auf Basis der erlassenen Aufnahmebestimmungen des Trägers sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §24 SGBXIII.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 der Aufnahmepapiere vorgelegt werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 6 Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen.
Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder nach dem Fünften Sozialgesetzbuch von Versicherten Gebrauch zu machen.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung und Vorlage der gesamten Aufnahmepapiere.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte die Schutzimpfungen nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Institutes vornehmen zu lassen.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

Für die Regelungen der Abmelde- bzw. Kündigungsfristen gilt die Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bollschweil.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind krankheitsbedingt oder urlaubsbedingt die Einrichtung nicht besuchen, muss die Kindertagesstätte umgehend informiert werden. Bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit ab drei Tagen ist das Formular in Anlage 1 ausgefüllt in der Kita abzugeben.
- (4) Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Näheres siehe Schließtageplan bzw. Ferienregelung der Kindertagesstätte.
- (5) Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Nichteinhaltung behält sich der Träger die Aufhebung des bestehenden Vertragsverhältnisses vor. Eine entsprechende Mahnung erfolgt schriftlich max. zweimal im Vorfeld.
- (6) Für die Eingewöhnungszeit gelten die individuell vereinbarten Zeiten.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienregelung der Kindertagesstätte wird vom Träger zusammen mit der Kita-Leitung und dem Team bestimmt. Nach Anhörung des Elternbeirates wird die Ferienregelung den Familien bis spätestens 30.09. eines Jahres bekanntgegeben.
- (2) Muss die Kindertagesstätte aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder sonstigem Personalausfall) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Der Träger und die Kindertagesstätte behält sich vor, im Engpass die Betreuungszeit anzupassen. Der Elternbeitrag reduziert sich anteilig im Verhältnis mit der geänderten Betreuungszeit.

§ 6

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 (1), Ziffer 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - Auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - Während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergänge, Ausflüge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder größeren Verletzungen sind die Kinder zu Hause zu behalten. Um die Kindertagesstätte besuchen zu dürfen, müssen die Kinder in der Lage sein, am pädagogischen Alltag teilnehmen zu können (vgl. Infektionsschutzgesetz). Bei Fieber und Magen-Darm-Erkrankungen muss das Kind mindestens 48 Stunden fieber- und symptomfrei sein. Kinder, die ein fiebersenkendes Mittel bekommen haben, dürfen die Kindertagesstätte ebenfalls nicht besuchen. Sollte eine Erkrankung in der Kindertagesstätte beginnen, müssen die Kinder umgehend von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.

- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) sowie beim Auftreten von Kopfläusen muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung des Auftretens folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz legt in § 34 (1) fest, dass eine Wiederezulassung der Kinder erst zulässig ist, wenn nach ärztlichem Urteil der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei allen schweren und bedrohlichen Erkrankungen sowie bei Skabies (Krätze), Impetigo contagiosa (durch Bakterien ausgelöste oberflächliche Infektion der Haut) und ggf. in Problemfällen bei Kopflausbefall ist ein schriftliches ärztliches Attest erforderlich. In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Erklärung zur Gesundheit des Kindes durch die Eltern (Formular ist in der Kita erhältlich) aus.

§ 8

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht orientiert sich grundsätzlich an den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der aktiven Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit dem Verlassen derselben. Bei der Abholung sind die Kinder von den Abholberechtigten bei der pädagogischen Fachkraft abzumelden.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen der Einrichtung an denen Personensorgeberechtigte gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kita-Leitung (Vordrucke sind in der Kindertagesstätte erhältlich) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 9

Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG).
- (2) In Anlehnung an § 5 KiTaG wird der Elternbeirat gebildet. Die Mitglieder des Elternbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Elternbeirat unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Träger.
- (4) Im Übrigen gelten die für den Elternbeirat geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Bollschweil, den 20.03.2019

Josef Schweizer
Bürgermeister

